

Prof. Dr. Werner Zögernitz

Institut für Parlamentarismus und Demokratiefragen

30. Juni 2021

Wesentliche Unterschiede zwischen den Verfahren in Untersuchungsausschüssen und bei Gerichten / Ermittlungsbehörden

Der Untersuchungsausschuss (UA) ist das schärfste parlamentarische Instrument der Opposition zur Kontrolle der Vollziehung (Regierung).

Anders als im Straf- oder Verwaltungsverfahren hat ein UA nicht die Erfüllung eines bestimmten Tatbestandes zu prüfen. Ziel des UA ist die Aufklärung von Vorgängen zu politischen Zwecken. (Erläuterungen zur Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse)

In Anlehnung an den UA im Deutschen Bundestag wurde auch in Österreich per 01.01.2015 die Möglichkeit geschaffen, dass der UA von einem Viertel aller Abgeordneten als Minderheitsrecht eingesetzt werden kann und dass für ein Viertel der Ausschussmitglieder eine Reihe von Verfahrensschritten im UA zur Verfügung steht (Untersuchungsgegenstand, Beweismittel, Ladung von Auskunftspersonen, Anfechtung beim VfGH u.a.m.).

Da sich das Verfahren in Österreich weitgehend an jenem im Deutschen Bundestag orientiert und sich dort bereits eine umfassende Literatur entwickelt hat, ist diese auch für Österreich von großer Bedeutung.

Ziel und Verfahren von Untersuchungsausschüssen werden von den maßgeblichen deutschen Parlamentsexperten u.a. wie folgt charakterisiert:

- „Parteiische Veranstaltung, in deren Mittelpunkt die politisch-parlamentarische Auseinandersetzung, der **politische Kampf**, steht“.
(Wiefelspütz)
- „Das allgemeine rechtsstaatliche Gebot der Unparteilichkeit einer staatlichen Untersuchung kann im parlamentarischen Untersuchungsverfahren keine Anwendung finden. ... Parlamentarische UA sind **maßgeblich von der politischen Auseinandersetzung geprägt**“.
(Glauben/Brockner)
- „Ein UA ist ein Teil des Parlaments, nicht Teil der rechtssprechenden Gewalt. UA sind **politische Kampffelder**, auf denen es gilt für die eigene Person oder Partei politische Siege zu erringen...“ (Plöd)

Auch bei der Beschlussfassung der derzeit geltenden Regeln für Untersuchungsausschüsse im Nationalrat (2014) hat man auf die Trennung der Staatsgewalten, nämlich Gesetzgebung (Parlament) und Gerichtsbarkeit, großen Wert gelegt.

So stellte bspw. der damalige SPÖ-Klubobmann Andreas Schieder bei der Schaffung der Verfahrensordnung für UA fest, „dass das Parlament kein Gericht bzw. kein Gerichtssaal ist, sondern dass das Parlament die politische Verantwortung zu klären hat.“

Bei derselben Gelegenheit hielt der damalige Zweite Präsident des Nationalrates, Karlheinz Kopf, laut Stenographischem Protokoll in seiner Rede folgendes fest: „der UA ist kein Instrument der staatlichen Rechtsprechung, es ist ein Instrument der parlamentarischen Kontrolle, es ist ein Instrument der

politischen Auseinandersetzung und es ist daher auch nicht objektiv – und hat auch nicht den Anspruch, objektiv zu sein.“

Wie sehen nun die wesentlichen Unterschiede bezüglich Zielsetzung und Abwicklung der beiden Verfahren aus?

(Siehe Tabelle)

Abschließend ist anzumerken, dass eine weitere Kriminalisierung der Politik und ihrer Vertreter in Zeiten der Demokratieverdrossenheit breiter Kreise der Bevölkerung bedenklich ist. Auch das Image der Politiker und ihrer Institutionen hat in der Zwischenzeit einen historischen Tiefstand erreicht. Es wäre daher vielmehr angebracht, dass sich alle politischen Repräsentanten nicht nur parteipolitisch, sondern immer öfter auch staatspolitisch verhalten, insbesondere bei Fragen, die für unsere Demokratie von Bedeutung sind.